



**Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes
Unterhaltungsverband Wüstring
in Huntlosen,
Gemeinde Großenkneten,
Landkreis Oldenburg**

Anschrift und Dienstsitz:
Huntlosen, Sannumer Straße 4
26197 Großenkneten
Unterhaltungsverband Nr. 74

Telefon: 0 44 87 - 92 79 - 0
Telefax: 0 44 87 - 92 79 - 30
E-Mail: verwaltung@uhv-wuesting.de

Landkreis Oldenburg

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband Wüstring - Landschaftspflege- und Gewässerunterhaltungsver- band Nr. 74 - in Huntlosen, Gemeinde Großenkneten, Landkreis Oldenburg vom 15. September 1995

Folgende Änderungen der Satzung sind in dieser Ausfertigung eingearbeitet:

1. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 10.03.1997
2. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 10.12.1997
3. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 14.07.2005
4. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 11.12.2006
5. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 11.12.2007
6. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 07.03.2012
7. Satzung zur Änderung der Satzung lt. Verbandsbeschluss v. 10.05.2022

Anschrift **Huntlosen, Sannumer Str. 4**
und Dienstsitz: **26197 Großenkneten**
Telefon: **0 44 87 - 92 79 - 0**
Telefax: **0 44 87 - 92 79 - 30**
E-Mail: **verwaltung@uhv-wuesting.de**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Aufgabe , Mitglieder, Unternehmen, Verbands- schau

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet, Dienst-
 siegel
- § 2 Aufgabe
- § 3 Mitglieder
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere
 Pflichten der dinglichen Mitglieder
- § 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücks-
 nutzungen
- § 8 Verbandsschau
- § 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

II. Abschnitt: Verfassung

- § 10 Organe des Verbandes
- § 11 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 13 Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Aus-
 schuss
- § 15 Amtszeit des Ausschusses
- § 16 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 17 Wahl des Vorstandes
- § 18 Amtszeit des Vorstandes
- § 19 Aufgaben des Vorstandes
- § 20 Sitzungen des Vorstandes
- § 21 Beschließen im Vorstand
- § 22 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
- § 23 Geschäftsführer
- § 24 Dienstkräfte
- § 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 26 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reise-
 kosten

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

- § 27 Haushaltsführung
- § 28 Haushaltsplan
- § 29 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 30 Rechnungslegung und Prüfung
- § 31 Prüfung der Jahresrechnung
- § 32 Entlastung des Vorstandes
- § 33 Beiträge
- § 34 Beitragsverhältnis
- § 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 36 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 38 Sachbeiträge

IV. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

- § 39 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 40 Anordnungsbefugnis

V. Abschnitt: Bekanntmachungen

- § 41 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 42 Änderung der Satzung

VI. Abschnitt: Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht

- § 43 Aufsicht
- § 44 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Ge-
 schäfte
- § 45 Verschwiegenheitspflicht
- § 46 Inkrafttreten

VII. Abschnitt: Anlagen

- Anlage 1: Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der
 Unterhaltung

I. Abschnitt: Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen, Verbands- schau

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

- (1) Der Verband führt den Namen "**Unterhaltungsver-
band Wüstring**". Er hat seinen Sitz in Huntlosen,
Sannumer Str. 4, 26197 Großenkneten, Landkreis
Oldenburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im
Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Feb-
ruar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen
Rechts, dient den öffentlichen Interessen und dem
Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich eigenver-
antwortlich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Ver-
band beschäftigt keine eigenen Beamten.
- (4) Das Verbandsgebiet wird folgendermaßen be-
schrieben:

Im Stadtgebiet von Oldenburg verläuft die Verbandsgrenze zunächst vom rechtsseitigen Hunte-deich in Drielake, bis sie die Bahnlinie Oldenburg/Osnabrück erreicht und dem Bahndamm bis zum Sprungweg (Stadtgrenze) folgt. Von dort verspringt sie um ca. 1,5 km nach Westen nach Bümmerstede.

Die südliche und die östliche Grenze zur Hunte-Wasseracht bzw. zum Entwässerungsverband Stedingen verläuft von Sandhatten über Kirchhatten-Dingstede-Sandersfeld zum Hurreler Sand. Sie liegt auf Dämmen von Geestrücken, die hier eine natürliche Wasserscheide bilden.

Den weiteren Grenzverlauf bildet die Hurreler Straße. Kurz vor Hude biegt die Grenze nach Norden ab. Beim Erreichen der Grenze zwischen den Landkreisen Oldenburg und Wesermarsch erstreckt sich das Verbandsgebiet bis zur Hunte.

Die genaue Abgrenzung des Verbandes ergibt sich aus der Verbandskarte i.M. 1:25.000. Diese wird in der Geschäftsstelle in Huntlosen, Sannumer Str. 4 aufbewahrt und kann hier von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.

- (5) Der Verband führt das abgebildete Dienstsiegel

Zur Führung des Siegels sind der Vorsteher bzw. sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer und der Kassenverwalter berechtigt.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
 - II. Ordnung,
 - III. Ordnung, soweit diese im Eigentum des Verbandes stehen oder zu deren Unterhaltung der Verband verpflichtet ist oder sich verpflichtet hat,
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen, soweit kein anderer verpflichtet ist.
 4. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser, soweit kein anderer verpflichtet ist.

5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts.
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen, Biotopsystemen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und der Landschaftspflege.
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
8. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben,
9. die Schau der Gewässer III. Ordnung, die nicht vom Verband zu unterhalten sind, soweit diese übertragen wurde (§ 117 NWG).
10. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Bewirtschaftung zur Be- und Entwässerung und
11. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
 2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder), denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe nach § 2 (1) 6, Pflichten abnimmt oder erleichtert. § 11 Nr. 2 bleibt unberührt.
- (3) Der Verband erstellt ein Mitgliederverzeichnis, das entsprechend der Fortschreibung der Landesliegenschaftsverwaltung auf dem Laufenden zu halten ist.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
- a) die zur Unterhaltung der in § 2 Ziff. 1 genannten Gewässer notwendigen Arbeiten durchzuführen,
 - b) die zur Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung der in § 2 Ziff. 1 genannten Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der Wasserabführung sowie der Wasserhaltung dienenden Anlagen notwendigen Arbeiten durchzuführen,

- c) Schöpfwerke, Brücken und sonstige Anlagen einschließlich deren Außentiefe herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und ggf. zu beseitigen,
- d) die zur Herstellung und Unterhaltung von Gewässerrandstreifen einschließlich Windschutzanlagen notwendigen Arbeiten vorzunehmen,
- e) die zur Herstellung und Unterhaltung der Wirtschaftswege notwendigen Arbeiten durchzuführen,
- f) Deiche, Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu erhalten, zu betreiben und ggf. zu beseitigen,
- g) die zur Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen erforderlichen landbautechnischen Maßnahmen auf den zum Verband gehörenden Flächen auszuführen,
- h) die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen,
- i) Verbandsgewässer sowie Gewässer III. Ordnung, deren Schau dem Verband gemäß § 117 NWG übertragen wurde, zu schauen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,

der Übersichtskarte i.M. 1:25.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

Diese wird in der Geschäftsstelle in Huntlosen, Sannumer Str. 4, 26197 Großenkneten aufbewahrt und kann hier von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht

durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, haben die Anlieger von Gewässern und deren Hinterlieger zu dulden, dass die Organe des Verbandes oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten.
- (2) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Nutzung darf nur so erfolgen, dass auch der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten mit Bagger und Schlepper möglich ist.
2. Die Anlieger an den Verbandsgewässern sind zur Aufnahme und zur Beseitigung des Räumgutes verpflichtet.
3. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass Weidevieh die Böschungen nicht betreten kann. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

Die auf Gewässer zulaufenden Einfriedungen müssen so hergestellt sein, dass sie eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge haben, die 1,00 m von der oberen Uferkante beginnt.

4. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Grüppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von mindestens 5,00 m, von der oberen Böschungskante gemessen, zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können.
5. Das Beackern von Bedeichungen eines Gewässers und der Ufergrundstücke bis 0,80 m, gerechnet von der Böschungskante, ist verboten.
6. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist, bzw. die Unterhaltung der Gewässer erleichtert.

Im Übrigen müssen die Böschung und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer von Anpflanzungen freigehalten

werden. Anpflanzungen im Seitenraum von Gewässern dürfen nur so erfolgen, dass ständig, auch nach Größerwerden der Bäume und Sträucher, ein nutzbarer Räumstreifen von mindestens 4,00 m Breite frei bleibt.

7. Unmittelbar in Verbandsgewässer einmündende Drainageleitungen und sonstige Rohrleitungen sind dem Verband anzuzeigen. Diese müssen so verlegt sein, dass die Ausläufe bündig mit der Gewässerböschung abschließen. Die Ausläufe sind so zu befestigen, dass Ausspülungen an den Gewässerböschungen bzw. Schäden an den Ausläufen bei der Gewässerunterhaltung nicht entstehen können. Kommen die Gewässeranlieger den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach oder entsprechen die Seiteneinläufe nicht den Regeln der Baukunst, ist der Verband berechtigt, die Seiteneinläufe selbst oder durch eine Fachfirma ordnungsgemäß herzustellen.

8. Für Brücken und Wegeüberfahrten sind die Überwegungsberechtigten bzw. der Baulastträger allein erhaltungs- und unterhaltungspflichtig, es sei denn, dass der Verband die Unterhaltung vertraglich übernommen hat oder die Unterhaltungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen ganz oder überwiegend zu vertreten hat. Zur Unterhaltung von Durchlässen und sonstigen Überfahrten gehört auch, dass sie offen gehalten werden. Bei Rohrleitungen obliegt die Unterhaltungspflicht allein dem Veranlasser der Verrohrung.

9. Die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung ist in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Uferkante, an Gewässern III. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 5,00 m von der oberen Uferkante unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich diese Entfernung von der Rohrachse. § 98 Abs. 1 Satz 2 des Nieders. Wassergesetzes bleibt unberührt.

(3) Ausnahmen von den Beschränkungen kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,

2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

(1) Die Gewässer II. Ordnung und Anlagen des Verbandes in den Gewässern II. Ordnung sowie die durch Beschluss des Vorstandes und Ausschusses bestimmten Gewässer III. Ordnung und deren Anlagen sind regelmäßig einmal im Jahr, die übrigen Gewässer III. Ordnung nach Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob diese Gewässer und Anlagen ordnungsmäßig unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Die Durchführung der Schau regelt der Vorstand. Schauführer ist der Vorsteher bzw. sein Vertreter.

(3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 41 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die zuständige technische und landwirtschaftliche Fachbehörde ein.

(4) Zur Überwachung der Gewässer und Anlagen in den einzelnen Schaubezirken des Verbandsgebietes bedient sich der Vorstand der Schaubeauftragten. Diese werden vom Ausschuss berufen und entlassen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Schauordnung, die vom Ausschuss aufzustellen und ihnen bei Dienstantritt auszuhändigen ist. Die Anzahl der Schaubezirke ist vom Ausschuss zu bestimmen.

(WVG § 44 und § 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubbeauftragten, Beschlussfassung zu den Schaubezirken,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. a) Beschlussfassung der Veranlagungsregeln
b) Beschlussfassung gemäß § 34 Abs. 5a
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 10 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss.
- (2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige dingliche Verbandsmitglied des Wahlbezirks. Wählbar ist, wer das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Für die Wahl des Verbandsausschusses werden 10 Wahlbezirke gebildet. In jedem Wahlbezirk wird 1 Ausschussmitglied und ein Stellvertreter gewählt. Die Wahlbezirke umfassen die nachfolgend aufgeführten Bereiche:

Wahlbezirk 1

Gemarkung Hatten:
Flur 17 teilw., 18, 19, 21, 22, 31, 32, 33, 34, 35, 37 teilw., 38, 39 teilw., 41 teilw., 46, 47, 48, 49, 50

Wahlbezirk 2

Gemarkung Hatten:

Flur 8 teilw., 11 teilw., 12 teilw., 20, 24 teilw., 25, 26, 28, 51

Wahlbezirk 3

Gemarkung Hatten:
Flur 1 teilw., 2, 3, 4, 5 teilw., 6 teilw., 29

Wahlbezirk 4

Gemarkung Hude:
Flur 6, 8, 9, 10, 11, 12, 33, 60, 61, 68, 69

Wahlbezirk 5

Gemarkung Osternburg:
Flur 3 teilw., 11 teilw., 12 teilw., 13, 18, 19, 20 teilw., 21

Gemarkung Hatten:

Flur 42 teilw., 43, 44, 45

Gemarkung Hude:

Flur 56, 57, 59, 67

Wahlbezirk 6

Gemarkung Osternburg:
Flur 22, 23, 24, 25, 26

Gemarkung Hude:

Flur 64, 70, 75

Wahlbezirk 7

Gemarkung Hude:
Flur 44, 45, 65, 66, 71, 72, 74

Wahlbezirk 8

Gemarkung Hude:
Flur 47, 48, 49, 73

Wahlbezirk 9

Gemarkung Hude:
Flur 52, 53, 54, 55

Wahlbezirk 10

Gemarkung Hude:
Flur 1, 2, 3, 4, 5, 13 teilw., 14 teilw., 15 teilw.

Graphisch sind die Wahlbezirke auf der Wahlbezirkkarte i.M. 1:50.000 mit den jeweiligen Nummern der Wahlbezirke festgelegt und farblich gekennzeichnet.

Die Wahlbezirkkarte wird in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in Huntlosen, Sannummer Str. 4, 26197 Großenkneten aufbewahrt und kann von den dinglichen Mitgliedern hier eingesehen werden. Die Wahlbezirkkarte hat bei den jeweiligen Wahlen vorzulegen.

- (4) Der Vorsteher lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 41 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Ein Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Das Stimmgewicht eines einzelnen Mitgliedes darf höchstens 10 % aller Stimmen betragen.

Dies gilt auch bei Doppelmitgliedschaft (korporativ und dinglich).

- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Vorsteher leitet die Wahl, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Die Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (10) In den Wahlbezirken wird zunächst jedes ordentliche Ausschussmitglied in besonderer Wahlhandlung gewählt. Alsdann wird für jedes Ausschussmitglied der Stellvertreter in besonderer Wahlhandlung gewählt. Gewählt wird schriftlich oder durch Zuruf, wenn niemand widerspricht und das unmittelbar nach dem Wahlgang verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben werden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (12) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Vorsteher verpflichtet die Ausschussmitglieder und die Stellvertreter in der ersten Sitzung nach der Wahl.

§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Die landwirtschaftliche Fachbehörde und

andere technische Dienststellen werden jeweils nach Bedarf eingeladen.

- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes müssen gehört werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
 - (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und soweit ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist
 - (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (WVG § 50)

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsteher und soweit ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist. Wird das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Beschlusses beanstandet, ist das in der Niederschrift zu verzeichnen.

§ 15 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1996. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01. April 1996 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl besetzt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16
Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter müssen Vorstandsmitglieder im Bereich der Ausschuss-Wahlbezirke 1 – 5 sein, zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter müssen Vorstandsmitglieder im Bereich der Ausschuss-Wahlbezirke 6 – 10 sein. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht demselben Bereich im Sinne der vorgenannten Festlegung angehören.
- (4) Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 17
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes (und seiner Stellvertreter) sowie den Verbandsvorsteher. Wählbar ist, wer das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.03., zum ersten Mal im Jahre 1997. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01. April 1997 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
4. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 10.000,00 €,
5. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
6. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. Verträge mit einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses, sowie Gewährung von Darlehen an Dienstkräfte des Verbandes,
8. Zustimmung zur Einstellung des Geschäftsführers, des ersten Technikers (Verbandsingenieurs) und des Kassenverwalters gemäß der Vereinbarung von Mai 2002 zwischen der Hunte-Wasseracht und dem Unterhaltungsverband Wüsting.

(WVG § 54)

§ 20
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen. Die landwirtschaftliche Fachbehörde und andere technische Dienststellen werden jeweils nach Bedarf eingeladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. An die Stelle des weiteren Mitgliedes kann auch der hauptamtliche Geschäftsführer treten.

(WVG § 56)

§ 21
Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschluss-unfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht und die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.

(WVG § 56)

§ 22
Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23
Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer führt die Tätigkeit der laufenden Verwaltung in Übereinstimmung mit dem Verbandsvorsteher.
- (2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

- (3) Der Verband bedient sich in Verwaltungsangelegenheiten einer gemeinsamen Geschäftsstelle mit der Hunte-Wasseracht. Soweit nach dieser Satzung dem Geschäftsführer bestimmte Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind oder werden, werden diese vom Geschäftsführer der Hunte-Wasseracht wahrgenommen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus, die vom Verbandsausschuss beschlossen wird.

(WVG § 57)

§ 24
Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann einen Kassenverwalter und weitere Dienstkräfte einstellen.
- (2) Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde aller Dienstkräfte ist der Verbandsvorstand.
- (3) Soweit nach dieser Satzung dem Kassenverwalter bestimmte Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind oder werden, werden diese vom Kassenverwalter der Hunte-Wasseracht wahrgenommen.

§ 25
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. An die Stelle des weiteren Vorstandsmitgliedes kann auch der hauptamtliche Geschäftsführer treten. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband allein. Im Vertretungsfalle haben die Stellvertreter die gleiche Befugnis. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Entschädigung. Sie umfasst den
- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Sitzungsgelder wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt und alle 5 Jahre überprüft.

(WVG § 52)

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 27 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(WVG § 65)

§ 29 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Vorstandes. Sie darf

nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Im Übrigen ist § 37 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden.

- (2) Der Vorstand stellt einen Nachtragshaushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Festsetzung durch den Verbandsausschuss bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen kann.

(§ 37 LHO)

§ 30 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Zusätzlich kann die Rechnung durch einen besonderen Prüfungsausschuss untersucht werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Verbandsausschussmitgliedern, die vom Verbandsausschuss zu wählen sind.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

Die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. geprüft. Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 LHO sinngemäß.

(WVG § 2 (3))

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Für besondere Härtefälle kann der Vorstand eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung vornehmen.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Dieser Beitrag (Hektarsatz) wird im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung eines jeden Jahres vom Verbandsausschuss festgesetzt.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

- im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Beitrags entfielen.
 - (3) Der Verband hebt Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach den Veranlagungsregeln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung sind.
 - (4) a) Die Beitragslast aus der Durchführung von Dränagen und Bodenbearbeitungen zur Verbesserung der Grundstücke verteilt sich entsprechend dem Verhältnis der Flächeninhalte der verbesserten Grundstücke zu den Kosten der jeweiligen Maßnahme. Die Abgrenzung der jeweiligen Maßnahme ist vom Verbandsausschuss vorzunehmen. Entsprechendes gilt für den Ausbau der Gewässer III. Ordnung, die nicht im Eigentum des Verbandes stehen und für die der Verband nicht die Unterhaltungslast zu tragen hat. Die Beitragslast richtet sich nach den Veranlagungsregeln, die im Einzelfall vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

- b) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung von Wirtschaftswegen teilen sich nach der Fläche der Vorteil habenden Grundstücke. Die Beitragslast richtet sich nach den Veranlagungsregeln, die im Einzelfall vom Verbandsausschuss beschlossen werden.
- c) Die Kosten für die Herstellung von Windschutzanlagen und für das Roden von Busch und Stubben verteilen sich auf die betroffenen Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten. Die Beitragslast richtet sich nach den Veranlagungsregeln, die im Einzelfall vom Verbandsausschuss beschlossen werden.

§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Mit der erfolgten Eintragung im Grundbuch wird der Erwerber eines im Verbandsgebiet gelegenen Grundstückes Mitglied des Verbandes. Veranlagungstichtag ist der 31.12. des Vorjahres zum Haushaltsjahr. Eigentumsveränderungen innerhalb des laufenden Rechnungsjahres können bei der Beitragshebung keine Berücksichtigung finden. Veräußerer und neuer Eigentümer müssen die Beitragsteilung unter sich regeln.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat zuzüglich Mahngebühren und Beitreibungskosten nach der jeweils geltenden Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Flächenmaßstab innerhalb eines Beitragsjahres.

(WVG § 32)

§ 38 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

IV. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage ist gegen den Unterhaltungsverband zu richten. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40 Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 03. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982.

(WVG § 68)

V. Abschnitt: Bekanntmachungen

§ 41 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck in der Nordwest-Zeitung - Gesamtausgabe. Längere Bekanntmachungen, insbesondere Pläne und dergl. können in vereinfachter Form veröffentlicht werden. Werden Bekanntmachungen nicht in vollem Wortlaut veröffentlicht, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, wo und wann jedermann die Einsichtnahme des vollständigen Textes gestattet ist. Die vereinfachte Bekanntmachung muss so erfolgen, dass jedermann die Einsichtnahme ohne besondere Erschwernisse möglich ist.

§ 42 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

VI. Abschnitt: Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht

§ 43 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Be-

richte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen

(WVG §§ 72, 73)

§ 44

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 45

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses, Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte, Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.
- (4) Für die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter sowie der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter gilt das Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 496).
- (5) Die Aufsichtsbehörde verpflichtet den Vorsteher. Der Vorsteher verpflichtet die Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes sowie deren Stellvertreter und die Schaubeauftragten in der ersten Sitzung nach der Wahl.

§ 46

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28.09.1967 mit ihren Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 (2))

Unterhaltungsverband Wüsting

Huntlosen, den 15. September 1995
gez. Unterschrift
- Vorstandsvorsteher -

Landkreis Oldenburg Der Oberkreisdirektor

Wildeshausen, den 19. Oktober 1995

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Haubold
Oberkreisdirektor

**Zusätzliche Beiträge
für die Erschwerung der Unterhaltung**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktio- naler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erho- lungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *)
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9403 Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011

Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720
--	---	----------------------------

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003

Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaus nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf der Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010 Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen). Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640

Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebauete oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621

Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311

Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

b) Der Beitrag nach Buchstabe a wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleiteten vollen Kubikmeter mit einem 2.500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse

a) **Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente, Durchlässe und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen** können die Gewässerunterhaltung erschweren. Ufergrundstücke, die wegen ihrer Nutzung oder Gestaltung die Unterhaltung des Gewässers erschweren, insbesondere eine wirtschaftliche Räumung nicht zulassen, z.B. Häuser, Mauern, Baumbestand (ausgenommen Waldbestände), Gärten, hohe Hecken, hohe Zäune, Futtermieten o. ä. werden je lfdm. mit dem 0,2-fachen ha-Satz zusätzlich veranlagt. Alte Baumgruppen, Einzelbäume mit Bestandsschutz, landwirtschaftliche Anlagen mit Bestandsschutz sowie unter Denkmalschutz stehende Gebäude werden von der zusätzlichen Veranlagung ausgenommen.